

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 95/96

BESCHLUSS

vom

18. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 18. Juni 1998

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 15. Dezem-
ber 1995 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
172.412,17 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist
im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Die Frage der Anwendbarkeit des Haustürgeschäftewider-
rufsgesetzes auf Bürgschaften ist durch das Urteil des Se-
nats vom 14. Mai 1998 - IX ZR 56/95 - geklärt. Ein Wider-
rufsrecht der Beklagten bestand danach nicht; denn der
durch die Bürgschaften gesicherten Verbindlichkeit lag kein

- 3 -

Verbraucher- und Haustürgeschäft zugrunde. Der Vortrag der Beklagten, der Vertreter der Klägerin habe die Übernahme der Bürgschaften als "reine Formalie" bezeichnet, reicht angesichts der Geschäftserfahrung der Beklagten für die Annahme eines sittenwidrigen Verhaltens nicht aus. Die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)